

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26

97082 Würzburg

Vorab per Telefax an 0931 41995 299

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

OT Erlach

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

Mail: info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

In Kooperation mit:

Steuerberatern W. M. Mack

& B. Kropf (GbR)

Marktplatz 10

D-97070 Würzburg

Tel: +49 (0)931 23070-0

Fax: +49 (0)931 23070-20

<u>Datum</u>	<u>mein Zeichen</u>	<u>Ihr Zeichen</u>
30.11.2007	VR 08 / 07	W 2 K 07.910

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn Alfons Kalke  
wegen Anschluss- und Benutzungszwang

repliziert der Kläger auf den Vortrag des Beklagten vom 22.10.2007 wie folgt:

I.

Der Kläger hat entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten sehr wohl einen Anspruch auf Gewährung der Teilbefreiung zum Betrieb einer Waschmaschine mit Regenwasser. Einer solchen Befreiung stehen keine Rechtsvorschriften entgegen, die nach § 7 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung die Teilbefreiung ausschließen. Insbesondere stellt die TrinkwV 2001 entgegen der Ansicht des Beklagten keine solche Rechtsvorschrift dar, da sie

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

die Verwendung von Regenwasser zum Wäschewaschen nicht ausschließt (1.1). Diese Auslegung der TrinkwV 2001 ist zudem nicht europarechtswidrig (1.2). Letztlich stehen auch weder Gründe der Volksgesundheit (2.), noch wirtschaftliche Gründe (3.), noch ein Ermessen auf Beklagtenseite der Erteilung der Befreiung entgegen (4.).

### 1. Kein Entgegenstehen anderer Rechtsvorschriften

1.1. Die TrinkwV 2001 stellt entgegen der Beklagtenansicht keine Rechtsvorschrift im Sinne des § 7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung dar. Sie schließt die Verwendung von Regenwasser zum Wäschewaschen nicht aus.

§ 3 Nr. 1 Satz 1 der TrinkwV 2001 definiert zunächst den Begriff des Wassers für den menschlichen Gebrauch. Darunter fällt einerseits Trinkwasser, andererseits Wasser für Lebensmittelbetriebe. Nach § 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 1 3. Spiegelstrich TrinkwV 2001 ist Trinkwasser alles Wasser, das zur Reinigung von Gegenständen bestimmt ist, die bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt kommen. Unter derartige Gegenstände fällt damit problemlos menschliche Bekleidung. Wasser zu deren Reinigung ist damit Trinkwasser i.S. des § 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 1 TrinkwV 2001.

Mit dieser Definition will die TrinkwV 2001 jedoch nicht die Bürger der Bundesrepublik Deutschland dazu zwingen, für die in § 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 1 TrinkwV 2001 genannten Zwecke ausschließlich

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Trinkwasser zu verwenden. Ziel der TrinkwV 2001 ist es vielmehr, dem Verbraucher für die in § 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 1 TrinkwV 2001 genannten Zwecke Wasser mit den in der TrinkwV 2001 geregelten Qualitätsanforderungen (insbesondere §§ 4 ff. TrinkwV 2001) zur Verfügung zu stellen. Das folgt bereits unmittelbar aus § 2 TrinkwV.

Aus § 2 Abs. 1 TrinkwV 2001 folgt nämlich, dass Wasser zum Trinken bzw. zur Zubereitung von Getränken (Trinkwasser nach der Definition des § 3 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe a Satz 1 TrinkwV 2001) nicht ausschließlich Trinkwasser sein muss, denn diese Vorschrift nimmt Mineralwasser und Heilwasser völlig vom Anwendungsbereich der TrinkwV 2001 aus. Nach der fehlerhaften Rechtsauffassung des Beklagten, wonach die Anwendbarkeit der Trinkwasserverordnung auf den vorliegenden Fall zu bejahen sei, wäre es somit auch unzulässig, seine Wäsche mit Mineralwasser zu waschen.

Es wäre im übrigen auch unzulässig, seine Haare mit Regenwasser zu waschen oder seine Gartenmöbel mit Regenwasser abzuspritzen. Dass dies vom Gesetzgeber nicht gewollt war, müsste eigentlich jedem vernünftig denkenden Menschen klar sein.

Aus § 2 Abs. 2 TrinkwV geht indessen deutlich der oben genannte Regelungszweck hervor. Danach gilt die TrinkwV 2001 nicht für Anlagen, die zusätzlich zu Wasserversorgungsanlagen i.S. des § 3 Nr. 2 TrinkwV 2001 (d.h. Anlage, aus denen Wasser in Trinkwasserqualität gemäß den Anforderungen der TrinkwV 2001 abgegeben wird) installiert sind und die zur Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht den

Anforderungen der TrinkwV 2001 genügt. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift wird damit sowohl im Urteil des Verwaltungsgericht Arnberg vom 04.04.2005 (Aktenzeichen 14 K 2304/04, JURIS, Rdnr. 28) als auch in den Urteilen des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 13. Juli 2005 (Aktenzeichen 6 K 938/02) und vom 25.02.1998 (Aktenzeichen 6 K 900/97) zutreffend wie folgt wiedergegeben:

*„Ist ein Grundstück an eine öffentliche Wasserversorgung angeschlossen und wird diese auch genutzt, braucht eine zweite Wasserversorgung den Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht zu genügen; die Regelungen der Trinkwasserverordnung sind auf dieses Wasser nicht anzuwenden. Ist indessen eine ‚normale‘ Wasserversorgung aus dem öffentlichen Netz nicht vorhanden oder wird diese nicht genutzt, muss die Eigenwasserversorgung Trinkwasserqualität liefern.“*

Diese richtige Auslegung des § 2 Abs. 2 TrinkwV 2001 durch die Verwaltungsgerichte Arnberg und Weimar, die zu Recht für eine zusätzliche Nichttrinkwasseranlage eine entscheidende Weichenstellung enthält, nämlich die Nichtanwendung der TrinkwV 2001, wird deutlich bestätigt durch die Motive des Normgebers, des Bundesministeriums für Gesundheit. Dieses führt zu § 2 Abs. 2 TrinkwV 2001 wie folgt aus (BR-Drs. 712/00, S. 52):

*„Durch diese Vorschrift soll klargestellt werden, dass die Qualitätsanforderungen der Verordnung nicht gelten sollen*

*z.B. für Wasser aus im privaten Bereich eingesetzten Regenwassernutzungs- und vergleichbaren Anlagen, wenn diese zusätzlich zu der ‚normalen‘ Wasserversorgung verwendet werden, d.h. wenn für alle Zwecke des menschlichen Gebrauchs, die in § 3 Nr. 1 definiert sind, Wasser mit der durch die Verordnung geforderten Qualität zur Verfügung steht. Damit wird jedoch auch zum Ausdruck gebracht, dass die Qualitätsanforderungen der Verordnung z.B. dann gelten würden, wenn eine Regenwassernutzungs- oder vergleichbare Anlage anstelle einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 verwendet würde.“*

Weiterhin heißt es dort zu § 3 Nr. 1 TrinkwV 2001 (a.a.O. S. 53):

*„(...) Daraus folgt, dass in jedem Haushalt die Möglichkeit bestehen muss, zum Waschen der Wäsche Wasser mit der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu nutzen. Ob daneben ein Anschluss besteht und genutzt wird, der Wasser geringerer Qualität liefert, bleibt der eigenen Verantwortung und Entscheidung des Verbrauchers überlassen.“*

Diese Ansicht wird durch eine entsprechende Auskunft des Gesundheitsministeriums auf eine Anfrage eines Abgeordneten bestätigt, in der ausgeführt wird (vgl. BT-Drs. 14/4055, S. 46):

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

*„Diese Nutzung [gemeint ist die von Regenwasser] im privaten Bereich ist nicht Gegenstand der behördlichen Überwachung, ebenso wenig wie man einem Bürger verwehren könnte, seine Wäsche in einer auf seinem Balkon angebrachten Regentonne oder in einem Gießwasserbecken seines Gartens zu waschen.“*

Außerdem geht auch § 17 Abs. 1 TrinkWV davon aus, dass Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird und solche, aus denen Wasser abgegeben wird, das nicht die Beschaffenheit von Trinkwasser hat, nebeneinander und damit auch innerhalb eines Gebäudes verlegt werden. Der Gesetzgeber geht also selbst davon aus, dass in einem Gebäude auch Wasser benutzt wird, das nicht die Qualität von Trinkwasser aufweist.

1.2 Diese Einschränkung des Regelungsbereichs der TrinkwV 2001 ist auch nicht europarechtlich zu beanstanden, wie der Beklagte dem Gericht weis machen möchte.

Die TrinkwV 2001 dient der Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03.11.1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Amtsblatt Nr. L 330 vom 05.12.1998 S. 32 ff.). Dies ergibt sich aus der amtlichen Anmerkung in der Fußnote (\*) zur TrinkwV 2001.

Der Richtlinie 98/83/EG ist jedoch keineswegs eine Absicht dahingehend zu entnehmen, den Wasserverbraucher in der Verwendung von Wasser

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

zu reglementieren. Diese Zielrichtung, die der Beklagte der Richtlinie entnehmen vermag, gibt es nicht. Vielmehr verläuft die Zielrichtung genau entgegengesetzt. Die Zielrichtung der Richtlinie 98/83/EG ist das von Wasserversorgungsunternehmen abgegebene Wasser zum Zwecke des menschlichen Gebrauchs. Das ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die Ausnahmebestimmung für Mineralwasser und Heilwasser in § 2 Abs. 1 TrinkwV 2001 in der Richtlinie 98/83/EG ein Pendant hat (siehe deren Art. 3 Abs. 1). Die Zielrichtung (Versorgungsunternehmen) ergibt sich zum anderen aber auch deutlich aus den Abs. 8, 21 und 22 der Vorbemerkung der Richtlinie. Danach wird etwa die Verantwortung für die Hausinstallation ausdrücklich von der Richtlinie ausgenommen. Dementsprechend spricht etwa Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 98/83/EG von der Überwachung des dem Verbraucher *zur Verfügung stehenden* Wassers. Für Verunreinigungen des Trinkwassers durch die Hausinstallation werden die Mitgliedsstaaten ausdrücklich freigestellt mit der Ausnahme von Gebäuden, in denen Trinkwasser für die Öffentlichkeit abgegeben wird (Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/83/EG; dort sind beispielhaft Restaurants, Schulen und Krankenhäuser aufgeführt). Aus alledem kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Richtlinie 98/83/EG das dem Verbraucher von öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen als Trinkwasser zur Verfügung gestellte Wasser und das von einem Privaten etwa in einem Restaurant als „Trinkwasser“ bereitgestellte Wasser den Anforderungen der Richtlinie genügen muss. Welches Wasser der Verbraucher in seinem privaten Bereich zu welchem Zweck verwendet, wird nicht vom Regelungsbereich erfasst (vgl. hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar vom 13. Juli 2005, a.a.O.).

Angesichts dessen sei nur noch ergänzend auf Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 98/83/EG verwiesen, der Ausnahmen für Wasser zu bestimmten Zwecken zulässt.

## 2. Kein Entgegenstehen von Gründen der Volksgesundheit

Die Verwendung von Regenwasser kann auch nicht aus Gründen der Volksgesundheit untersagt werden. Eine Einschränkung des Teilbefreiungsanspruchs aus Gründen der Volksgesundheit sehen die Gerichte zwar noch mit der Anpassungspflicht des § 35 Abs. 1 AVBWasserV als vereinbar an. Eine Gefahr für die Volksgesundheit besteht jedoch im Kontext der Grundsatzentscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 22.09.1998 (Urteil des BayVGH vom 22.09.1998, Aktenzeichen 23 B 97.2120, JURIS, Rdnr. 28 ff.) im Wäschewaschen durch Regenwasser indessen nicht.

Zudem belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien, dass gesundheitlich bedeutsame Bakterien typischerweise nicht bzw. nur kurzfristig in äußerst geringen Konzentrationen im Regenwasser vorkommen. Alle bislang bekannten Untersuchungen zeigen, dass das vom Dach ablaufende Wasser von geeigneten Standorten eine i.d.R. deutlich bessere Wasserqualität aufweist, als sie der Gesetzgeber für Badegewässer fordert. Der vom Beklagten angesprochene Vogelkot ist bei den meisten Regenwassernutzungsanlagen die einzige relevante Quelle von möglichen Krankheitserregern. Solche Krankheitserreger benötigen jedoch Wärme und ein ausreichend hohes Nährstoffangebot, um sich außerhalb eines Wirtsorganismus vermehren zu können.

**Beweis:** Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Da im Regenwasser solche Lebensbedingungen nicht vorkommen, sterben hygienisch relevante Bakterien selbst dann in kürzester Zeit ab, wenn sie in hoher Zahl experimentell dazugegeben werden, vgl. zur gesamten Problematik die Fachpublikationen Lücke, F.-K. (2001), *Risikobewertung der Betriebswassernutzung aus Regenwasseranlagen*, fbr-Schriftenreihe Band 8, S. 269 ff.; Holländer, R. (2002), *Qualitative und hygienische Aspekte der Speicherung und Nutzung von Regenwasser*, Wasser und Abfall 7-8, S. 14 ff.; Holländer, R. et al. (1996), *Mikrobiologisch-hygienische Aspekte bei der Nutzung von Regenwasser als Betriebswasser für Toilettenspülung, Gartenbewässerung und Wäschewaschen*, Gesundheitswesen 58, S. 288-293.

In dem letztgenannten wissenschaftlichen Aufsatz heißt es z.B. wie folgt:

*„Zusammenfassung: Von insgesamt 102 Zisternen zur Regenwasserspeicherung für die Nutzung zur Toilettenspülung, Gartenbewässerung und z.T. zum Wäschewaschen wurden ca. 1600 Wasserproben mikrobiologisch untersucht. (...)*

*Im Vergleich mit den Grenzwerten von Badegewässern (EG-Norm) entsprachen mehr als 95 % aller untersuchten Proben diesen Vorgaben. Unter Einhaltung von Vorkehrungen wie strikter Trennung des Trink- und Regenwasserleistungsnetzes, Kennzeichnung des*

*Leitungssystems und der Entnahmestellen geht bei der Verwendung als Betriebswasser im Haushalt (Toilettenspülung, Wäschewaschen, Gartenbewässerung) von dem in Zisternen gesammelten Regenwassers keine hygienische Gefahr aus.“*

Im vorliegenden Fall ist das Leitungssystem für das Trinkwasser und das Leitungssystem für das Regenwasser verbindungsfrei erstellt.

**Beweis:** Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

Beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und bei der vorgeschriebenen strikten Trennung vom Trinkwassernetz spielen daher die üblichen Infektionswege – wie Verschlucken, ein längerer Ganzkörperkontakt oder das intensive Einatmen von Sprühnebel - keine Rolle. Beispielsweise ist beim Wäschewaschen die Infektionsgefahr durch das Regenwasser im Vergleich zur möglichen Gefährdung durch andere Keime in der schmutzigen Kleidung vernachlässigbar klein.

Hinzu kommt folgendes: Umfangreiche Untersuchungen haben gezeigt, dass sich bei Verwendung von Regenwasser weder das Waschergebnis verschlechtert noch der Keimgehalt der schrankfertigen Wäsche erhöht wird. Der Bakterieneintrag in die Waschmaschine durch schmutzige Wäsche ist um ein Vielfaches höher als der Eintrag durch Regenwasser. Bereits während des Waschvorgangs, spätestens aber beim Trocknen werden die Bakterien – unabhängig von der Herkunft des verwendeten Waschwassers – weitestgehend entfernt oder abgetötet. Wegen der sehr

geringen Härte des Regenwassers muss zudem deutlich weniger Waschmittel zudosiert werden.

Nach all dem ist der Vortrag des Beklagten nicht geeignet, eine Gefahr für die Volksgesundheit zu begründen. Insbesondere reicht es nicht aus, pauschal zu behaupten, dass Regenwasseranlagen in der Regel mangelhaft sind. Der Beklagte muss schon beweisen, dass die Anlage des Klägers mangelhaft ist. Und dies wird ihm nicht gelingen, da die Anlage einwandfrei arbeitet und dem neuesten Stand der Technik entspricht.

**Beweis:** Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts

### 3. Kein Entgegenstehen wirtschaftlicher Gründe

Die begehrte Befreiung hinsichtlich des Bezuges von Trinkwasser für die Toilettenspülung zieht für den Beklagten auch wirtschaftlich keine relevanten Nachteile nach sich.

Zwar bringt es dem Beklagten eventuell einen gewissen wirtschaftlichen Nachteil, wenn hinsichtlich eines bestimmten Teils des beim Kläger genutzten Wassers kein Abnahmebedarf mehr besteht. Jedoch geht § 7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung davon aus, dass eine Befreiung nur dann nicht erteilt werden kann, wenn sie für die öffentliche Wasserversorgung unzumutbar ist. Dies ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 – AVBWasserV – i.V. m. § 35 AVBWasserV. Diese Regelung schreibt nämlich vor, dass das

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Wasserversorgungsunternehmen dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen hat, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Nach § 35 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungs-verhältnis öffentlich-rechtlich regeln, der AVBWasserV entsprechend zu gestalten. § 3 Abs. 1 AVBWasserV schließt damit eine satzungsrechtliche Regelung aus, die im Interesse eines möglichst kostengünstigen Wassertarifs eine Vollversorgung durch einen umfassenden Benutzungszwang sichern soll und daher den Kunden die Möglichkeit einer Teil- oder Zusatzversorgung aus Gründen nimmt, die dem Zweck der in § 3 Abs. 1 AVBWasserV getroffenen Regelung zuwider laufen.

Die Regelung bezweckt daher einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, kostengünstigen und weitgehend gleichen Bedingungen erfolgenden Wasserversorgung einerseits und den Individualinteressen der einzelnen Verbraucher an einer Berücksichtigung ihrer jeweils besonderen Bedürfnisse und Wünsche andererseits (BVerfG, Beschluss vom 2.11.1981, JZ 1982, 288, 289). Letztere Bedürfnisse und Wünsche sollen nur dann zurückstehen müssen, wenn ihre Berücksichtigung für das Versorgungsunternehmen wirtschaftlich unzumutbar ist. Deshalb schließt zwar § 3 Abs. 1 AVBWasserV einen auf Landesrecht gestützten Zwang zu umfassenden Benutzung einer gemeindlichen Wasserversorgungsanlage nicht generell aus. Er gestattet eine solche Anordnung jedoch nicht schon aus Gründen eines möglichst kostengünstigen Wasserbezugs, sondern nur dann, wenn

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

ohne einen solchen Zwang für den Verbraucher untragbare Wasserpreise zu befürchten wären (BVerwG, Urteil vom 11.04.1986, NVwZ 1986, 754).

Demnach ist eine Befreiung nur dann unzumutbar, wenn sie die finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers überfordert oder wenn aufgrund der Befreiung das Entstehen untragbarer Wasserpreise für die übrigen Teilnehmer zu befürchten wäre (vgl. auch OVG Koblenz, Urteil vom 30.05.1995, DÖV 1996, 125).

Nach der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kommen noch weitere Anforderungen an die wirtschaftliche Unzumutbarkeit hinzu. In seinem Urteil vom 26.04.2007, Aktenzeichen 4 BV 05.1037, stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, dass bei der Bestimmung des Maßstabs wirtschaftlicher Unzumutbarkeit eine rein relative, auf die Verbrauchsgebührensteigerung bei dem jeweiligen Einrichtungsträger abstellende Vergleichsbetrachtung nicht ausreichend ist. Die Schwelle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann nicht ohne Berücksichtigung der Wasserpreise anderer Versorger in der Region bestimmt werden.

Von einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist daher erst dann auszugehen, wenn die Beschränkung der Benutzungspflicht zu einer Gebühr führen würde, deren Höhe den regional üblichen Rahmen spürbar überschreitet.

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Bei der Bestimmung des Maßstabs wirtschaftlicher Unzumutbarkeit hat sich der Gerichtshof somit von der Rechtsprechung des früher für den Anschluss- und Benutzungszwang zuständigen 23. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gelöst, der in einigen Entscheidungen die Grenze zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit bei einer Steigerung der Verbrauchsgebühr des einzelnen Einrichtungsträgers um ca. 12 v.H. angedeutet hat (vgl. BayVGH, Urteil vom 14.3.1986, Aktenzeichen 23 B 83 A.648; Urteil vom 23.1.1991, Aktenzeichen 23 B 88.00655, NVwZ-RR 1991, 585/586).

Hierzu kam es, weil das vorinstanzliche Verwaltungsgericht wegen der Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 20a GG, Art. 141 Abs. 1 BV) neben dieser relativen eine absolute Betrachtung für notwendig gehalten hat, die auf die Gebührenhöhe im Vergleich zu anderen Wasserversorgern abstellt. Der Senat schloss sich dieser Betrachtungsweise an und erachtete eine rein relative, auf die Verbrauchsgebührensteigerung bei dem jeweiligen Einrichtungsträger abstellende Vergleichsbetrachtung zur Bestimmung der Grenze wirtschaftlicher Unzumutbarkeit nicht als ausreichend.

Hierzu führt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 26.04.2007, a.a.O., aus:

*„Nicht nur mit Blick auf die ökologische Staatszielbestimmung des Art. 20a GG und die Pflicht zum schonenden Umgang mit Grundwasser als natürlicher Ressource gemäß Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BV, sondern auch in*

*einer an Art. 14 GG und dem Verhältnismäßigkeitsprinzips ausgerichteten Interpretation des § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS überzeugt es angesichts des vom Eigentumsrecht umfassten Beschränkungsanspruchs nicht, wenn dieser allein vom Ausmaß der Verbrauchsgebührensteigerung im Bereich des konkreten Einrichtungsträgers abhängig gemacht wird. Zum einen darf bei Konkretisierung der Schranke wirtschaftlicher Unzumutbarkeit die Grundgebühr nicht außer Betracht bleiben. Denn der Einrichtungsträger muss alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Auswirkung einer Beschränkung der Benutzungspflicht etwa durch Anpassung der Gebührenstruktur aufzufangen. Demzufolge hat er vor Berufung auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu prüfen und darzulegen, ob die Tragbarkeit des Wasserpreises im Rahmen ordnungsgemäßer Kalkulation nicht durch eine Verschiebung des Verhältnisses zwischen Grund und Leistungsgebühr aufgefangen werden kann (OVG Koblenz, U.v. 30.5.1995 – 7 A 12843/94, DVBl. 1996, 385/387). Zum anderen kann die Schwelle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit für die übrigen Wasserabnehmer nicht ohne Berücksichtigung der Wasserpreise anderer Versorger in der Region bestimmt werden (vgl. OVG Koblenz, U.v. 30.5.1995 – 7 A 12843/94, a.a.O. S. 387; VGH Kassel, U.v. 27.2.1997 – 5 UE 2017/94, juris Rdnr. 31). Zwar hängt die Kalkulation des Wasserpreises von den natürlichen Gegebenheiten im Gebiet des jeweiligen Einrichtungsträgers (Erschließung oberflächennaher bzw. tiefer Grundwasserschichten,*

*Aufbereitungsaufwand, Leitungswege etc.) ab. Entgegen der Auffassung des Beklagten zwingt dieser Befund bei der Preiskalkulation jedoch nicht dazu, auch die wertende Grenze wirtschaftlicher (Un-)Zumutbarkeit für die angeschlossenen Gebührenzahler allein mit Blick auf die Preissteigerungen für diese Gruppe zu fixieren. Profitieren z.B. die Anschlussnehmer eines Einrichtungsträgers von dessen im Vergleich zu anderen Kommunen absolut gesehen geringen Gestehungskosten für Wasser, kann ihnen durchaus ein relativ hoher Gebührensprung als Folge der Absenkung des Gesamtwasserverbrauchs durch vermehrte Beschränkungen zugemutet werden. Eine ausschließlich relative Vergleichsbetrachtung der Verbrauchsgebührensteigerung ohne Berücksichtigung des Ausgangs- und Zielniveaus schöpft den Zumutbarkeitsmaßstab als anspruchsvernichtendes Element in § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS nicht aus; vielmehr ist ein Abgleich mit den Wasserpreisen anderer Versorger in der Region geboten. Von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit kann erst gesprochen werden, wenn die Beschränkung der Benutzungspflicht zu einer Gebühr führen würde, deren Höhe den in der weiteren Umgebung üblichen Rahmen spürbar überschreitet. Es spricht Einiges dafür, die Schwelle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit i.S. des § 7 Abs. 1 Satz 1 WAS bei der Schranke des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips anzusiedeln, ohne dass diese Frage im vorliegenden Fall abschließender Klärung bedarf.“*

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Der bisher vom Beklagten vorgetragene Argumente sind somit völlig ungeeignet, eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Sinne der oben genannten Rechtsprechung zu begründen.

Die vom Kläger beantragte Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist daher nach dem bisherigen Vortrag des Beklagten weder für ihn selbst noch für dessen Kunden wirtschaftlich unzumutbar.

Auch die auf Seite 3 des Schriftsatzes aufgestellte Behauptung, dass es weder sozialverträglich sei, noch es dem gebotenen Gleichheitssatz entspreche, wenn die individuelle Abwasserbeseitigung allein auf Kosten der Abwassergebühren zahlenden Allgemeinheit erledigt wird, überzeugt nicht. Weder § 3 Abs. 1 AVBWasserV noch die oben aufgeführte Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs lassen eine derart verquerte Rechtsauffassung zu. Wie gesehen, soll § 3 Abs. 1 AVBWasserV zwar auf der einen Seite eine kostengünstige und weitgehend unter gleichen Bedingungen erfolgende Wasserversorgung sicherstellen. Auf der anderen Seite soll diese Regelung jedoch die Individualinteressen der einzelnen Verbraucher unter Berücksichtigung ihrer jeweils besonderen Bedürfnisse und Wünsche stärken.

Falls der Beklagte weiterhin argumentiert, dass aus der verminderten Menge an produzierten Abwassers aufgrund der Nutzung von Regenwassers statt Trinkwassers beim Waschen von Wäsche eine unzumutbare Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Teilnehmern resultiert, dann muss er diese Ungleichbehandlung stoppen, indem für Regenwasser generelle Abwasserkosten verlangt werden, die sich nach

dem Zuschnitt der Niederschlagsauffangflächen richten. Es kann nicht sein, dass dem Kläger zum Vorwurf gemacht wird, dass er Abwasser spart, indem er die natürlichen Ressourcen nutzt, das Regenwasser ressourcenschonend verwendet und dabei kein zusätzliches Abwasser produziert (besser geht es doch nicht!). Vielmehr müsste dann auch Berücksichtigung finden, dass mittlere oder große Gewerbebetriebe mit zum Teil riesigen Niederschlagsauffangflächen im Vergleich zum Privatmann mit seinem kleinen Einfamilienhaus wesentlich mehr Abwasser produzieren, für dessen Entsorgung bzw. Verwertung jedoch die Allgemeinheit aufkommen muss. Es ist vermutlich nur eine Frage der Zeit, bis ein pfiffiger Verbraucher diesen Missstand in einem Musterverfahren aufgreifen wird.

#### 4. Kein Ermessen des Beklagten

Dem Beklagten steht auch kein Ermessen bei der Entscheidung über eine Teilbefreiung zu. Eine solche Auslegung wäre mit höherrangigem Recht unvereinbar. Die Entscheidung des Beklagten über eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist daher eine rechtlich gebundene Entscheidung.

Hierzu hat das Verwaltungsgericht Weimar in seinem rechtskräftigen Urteil vom 02.03.2001, Aktenzeichen 6 K 859/99.We, wie folgt ausgeführt:

*„Jemand, der - ... - in einer privatrechtlichen Beziehung zu einem Wasserversorgungsunternehmen steht, hat nach § 3*

*Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) - AVBWasserV - einen Anspruch gegen das Wasserversorgungsunternehmen, dass ihm im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit eingeräumt wird, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck zu beschränken. Denn die Bestimmungen der §§ 2 bis 34 AVBWasserV sind dann per Gesetz Bestandteil des Versorgungsvertrages (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV). Nach § 35 Abs. 1 Halbsatz 1 AVBWasserV sind Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis - wie hier - öffentlich-rechtlich gestalten, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Vorschrift bestehen nicht (vgl. BVerfG [Vorprüfungsausschuss], Beschluss vom 02.11.1981, NVwZ 1982, 306, 308). Da die Übergangsklausel des § 35 Abs. 2 AVBWasserV, die eine Anpassungspflicht für bestehende Regelungen bis zum 01.01.1982 begründete, für die hier erst 1993 erlassenen Satzungsregelungen gegenstandslos ist, ist mithin die Norm des § 6 Abs. 2 WBS anhand dieser - höherrangigen Norm - bundesgesetzkonform auszulegen (ebenso schon die Kammer in ihrem grundlegenden Urteil zur Regenwassernutzung vom 25.02.1998 - 6 K 900/97.We -; vgl. dazu auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.05.1995, NVwZ-RR 1996, 193, 194). Denn § 35 Abs. 1 AVBWasserV verlangt bei öffentlich-rechtlich geregelter Wasserversorgung eine den*

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

*Vorschriften der Verordnung entsprechende Gestaltung der einzelnen satzungsrechtlichen Bestimmungen; nur auf diese Weise lässt sich dem Zweck des § 3 Abs. 1 AVBWasserV genügen, das Verbraucherinteresse angemessen zu berücksichtigen. Es ist grundsätzlich Sache des Beklagten, seine Satzung so zu fassen, dass unter Berücksichtigung der in seinem Versorgungsbereich herrschenden Verhältnisse eine Einschränkung des Benutzungszwangs nach Maßgabe des für ihn wirtschaftlich Zumutbaren erfolgen kann, falls ein Verbraucher nur einen Teil- oder Zusatzbedarf durch seine Anlage decken will. Andernfalls würde ein in der Satzung nach wie vor angeordneter umfassender Benutzungszwang keine ausreichende Rechtsgrundlage für die auferlegte Verpflichtung zum gesamten Trinkwasserbezug darstellen (vgl. insgesamt zum Vorstehenden: BVerwG, Urteil vom 11.04.1986, NVwZ 1986, 754, 755), mit anderen Worten, wäre die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 WBS1 nichtig. ... Da schließlich § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV einen Anspruch auf Teilbefreiung gewährt, muss § 6 Abs. 2 WBS2 dahingehend ausgelegt werden, dass dem Beklagten bezüglich der Befreiung kein Ermessenspielraum bleibt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen - wie hier - erfüllt sind.“*

Nur ergänzend sei ausgeführt, dass eine andere Auslegung des § 7 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung auch mit den Vorgaben der Regierung von Unterfranken unvereinbar wäre. Bei seiner Rede zur Festveranstaltung „3

# DOMINIK STORR

## Rechtsanwalt

---

Jahre Aktion Grundwasserschutz“ am 11.06.2004 im Fürstensaal der Würzburger Residenz äußerte sich der Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer dahingehend:

*„Mit der wachsenden Bevölkerung steigt der Verbrauch und sauberes Wasser wird immer knapper. Wasser muss deshalb in allen Regionen der Erde effizienter genutzt und geschützt werden. Wenn wir in Unterfranken Wasser sparen, mildert das nicht die Dürre in Äthiopien. Aber wenn wir in Unterfranken beispielsweise die Technik der Regenwassernutzung verfeinern und voran bringen, ist dies ein Beitrag zur optimierten lokalen Wassernutzung und (...).*

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Kläger mit der Regenwasseranlage nicht Kosten sparen, sondern vor allem die natürlichen Ressourcen schützen will. Hintergrund ist der Wunsch vieler Menschen - auch aus ethischen Erwägungen - mit den natürlichen Ressourcen verantwortungsbewusst und sparsam umzugehen. Diese ethischen Erwägungen erhalten durch Art. 20a GG Verfassungsrang.

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins. In der Vergangenheit wurde mit diesem kostbaren Gut jedoch recht gedankenlos umgegangen, so dass zunehmend die Schwierigkeit besteht, es in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen. Nach Auskunft von Experten der Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung e.V. (fbr) kann jedoch jeder private Haushalt seinen Beitrag leisten, um die Trinkwasser-Ressourcen zu schonen. Aus diesem Grund wird in den meisten

bayerischen Regionen das Wäschewaschen mit Regenwasser für sinnvoll erachtet, erlaubt und teilweise sogar unterstützt (z.B. Bamberg, Bayreuth, Nürnberg).

#### 5. Endergebnis

Nach all dem kann im Ergebnis festgehalten werden, dass keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, die nach § 7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung die Teilbefreiung ausschließen. Insbesondere kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die TrinkwV 2001 entgegen der Ansicht des Beklagten keine solche Rechtsvorschrift darstellt, da sie die Verwendung von Regenwasser zum Wäschewaschen nicht ausschließt. Weiterhin kann als Ergebnis festgehalten werden, dass dieser eingeschränkte Anwendungsbereich der TrinkwV 2001 auch nicht europarechtswidrig ist. Ferner kann als Ergebnis festgehalten werden, dass weder wirtschaftliche Gründe noch die Volksgesundheit der Erteilung der Befreiung entgegenstehen. Im Ergebnis kann somit weiterhin festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für eine Versagung der Befreiung nach § 7 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung nicht vorliegen.

Im Ergebnis kann daher abschließend festgehalten werden, dass die Versagung der Teilbefreiung den Kläger in seinen subjektiven Rechten verletzt und der Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides verpflichtet ist, dem Kläger die beantragte Befreiung zu erteilen.

# DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

---

II.

Weiterer Sach- und Rechtsvortrag, insbesondere nach entsprechendem richterlichen Hinweis, bleibt vorbehalten.

Dominik Storr

Rechtsanwalt